(Stand: 26.09.2020, 12 Uhr) | Ggf. Seite **„neu laden“** bzw. **Taste F5** drücken / **Cache-Speicher** leeren

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (23. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die FAQ des Landes einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in der entsprechenden Allgemeinverfügung genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **08.10.2020**. Die Regelung zum Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und ähnlichen Ansammlungen von Menschen mit 1.000 Personen sowie die Regelungen zum Verbot von Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gelten bis einschließlich **31.10.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.09.2020.**

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das Land Niedersachsen.

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.

Schnellsuche im Dokument
- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise
Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und in blauer Textfarbe hervorgehoben. Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt
Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)
0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

Hotline der Niedersächsischen Landesregierung
0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 18 Uhr und Sa. von 10 bis 15 Uhr), weitergehende Informationen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 1
Inhaltsverzeichnis 3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate) 4

1. Allgemeine Vorschriften 5
2. Betriebs- und Veranstaltungsverbote 20
3. Berufs- und Gewerbeausübung 25
4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen 36
5. Religionsausübung 40
6. Kultur und Freizeit 41
7. Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachen 47
8. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen 49

Weitere Erläuterungen: 50
a) Weitergehende Anordnungen nach § 28 Landes-VO 50
b) Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Landes-VO 50
c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Landes-VO 50
d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulische Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 17 Landes-VO 51
e) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 20 Landes-VO 53
f) Regelungen zu Heimen und unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 22 Landes-VO 54
g) Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen gem. § 27 Landes-VO 55
h) Hochzeiten (1.), Geburtstagsfeiern und weitere Feiern (2.) – Infos aus den FAQ des Landes vom 19.08.2020 57

Zum Inhaltsverzeichnis

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO	Eine aktuelle Gesamtlesefassung der Verordnung vom 10.07.2020, zuletzt geändert am 23.09.2020 finden Sie hier. a) Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 26/2020, S. 226-233) b) Berichtigung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 257) c) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 31.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 28/2020, S. 260-261) d) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 26.08.2020 (Nds. GVBl. Nr. 30/2020, S. 279) e) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10.09.2020 (Nds. GVBl. Nr. 30/2020, S. 283) f) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.09.2020 (Nds. GVBl. Nr. 33/2020, S. 336)
Nds. VO Krankenhausbetrieb	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 27/2020, S. 256)
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie

1. Allgemeine Vorschriften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	**Abstandsgebot im privaten Bereich** **Verhaltensgrundsatz im privaten Bereich**	Physische Kontakte im privaten Bereich, private Besuche zu Hause Private Treffen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf **das Notwendige** zu beschränken. <u>Aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020: Was heißt das konkret für mich?</u> Das heißt, dass Sie sich auch in Ihrer Wohnung, Ihrem Haus, auf Ihrem Balkon oder in Ihrem Garten nur mit möglichst wenigen und möglichst auch nicht mit immer neuen Menschen treffen sollten. Die im öffentlichen Raum geltende 10-Personenregel kann zum Beispiel überall dort, wo genug Platz ist, auch auf den Privatbereich übertragen werden. Auch wenn man sich privat mit einer höheren Anzahl von Freunden oder mit Familienangehörigen trifft, ist es allerdings gut, dies nach Möglichkeit im Freien zu tun und Abstandswahrung im Blick zu behalten. Je kleiner eine Wohnung, ein Garten oder ein Balkon sind, desto kleiner sollte auch die Zahl der Menschen sein, die dort gleichzeitig zusammenkommen. In einer beengten Wohnung sollte bitte auf größere Zusammenkünfte komplett verzichtet werden. Die jeweilige Ideallösung richtet sich demnach nicht nach der schlichten Anzahl von Personen, sondern möglichst nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die stetige Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und ein Aufenthalt im Freien ermöglichen mehr Schutz vor einer Infektion, als ein Zusammenkommen von vielen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Menschen auf beengten Raum. Abstand, regelmäßiges Händewaschen und kräftiges Lüften der Wohnung erhöhen Ihren Schutz und den Ihrer Gäste. <u>Ergänzung aus den FAQ des Landes vom 08.08.2020</u> Bei den Kontaktbeschränkungen gilt es daher **bitte auch zukünftig,** vor allem die **persönliche Balance** herzustellen **zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität** auf der einen Seite **und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung**, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite. <u>Ergänzung aus den FAQ des Landes vom 19.08.2020</u> <u>Gilt die 10-Personen- beziehungsweise 2-Haushalte-Regel nur in der Öffentlichkeit oder auch zu Hause?</u> Die im öffentlichen Raum geltende 10-Personen-Regel kann überall dort, wo genug Platz ist, analog auch auf den Privatbereich übertragen werden. Je kleiner eine Wohnung, ein Garten oder ein Balkon sind, desto kleiner sollte auch die Zahl der Menschen sein, die dort gleichzeitig zusammenkommen. In einer beengten Wohnung sollte bitte auf größere Zusammenkünfte komplett verzichtet werden. <u>Darf ich mit beliebiger Personenzahl (weniger als 1000) zu Hause feiern? Zum Beispiel im Garten?</u> Bei der in § 1 Absatz 1 formulierten Regelung, wonach jede Person physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken hat, handelt es zwar nur um einen allgemeinen Grundsatz. Bei

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				offensichtlich unverhältnismäßigen privaten Feiern – sehr viele Menschen auf sehr engem Raum – könnten die zuständigen Behörden dennoch eingreifen. Auch bei Feiern im privaten Bereich empfehlen wir nachdrücklich die Einhaltung des Abstandsgebots, um die Gefahr von Infektionen zu verringern. <u>Darf ich also mit 534 Leuten zu Hause feiern?</u> In diesem Fall würden die zuständigen Behörden eine solch große private Veranstaltung höchstwahrscheinlich aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auflösen. Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens sollte man im Interesse der Gesamtgesellschaft auf große Partys verzichten. Nach der Pandemie ist noch genug Zeit zum Feiern. <u>Muss ich, wenn ich privat feiere, eine Teilnehmenden-Liste anlegen wie in der Gastronomie?</u> Nein, diese Regelung gilt nicht im privaten Bereich.
1.02	**Abstandsgebot im öffentlichen Bereich** **Verhaltensgrundsatz im öffentlichen Bereich**	Physische Kontakte im öffentlichen Bereich Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum gilt z.B. auch für Wohngemeinschaften, die sich draußen aufhalten, private Motorradtouren, Wohnungsbesichtigungen, Besuch von öffentlichen Bibliotheken etc.	§ 1 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Landes-VO	Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur unter folgenden Bedingungen erlaubt: <u>Abstandsgebot in § 1 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 und Satz 5 Landes-VO</u> - In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Satz 1) - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern (Satz 4) - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot verstoßen, sind untersagt (Satz 5)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Ausnahmen zum Abstandsgebot in § 1 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO</u> Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, - die dem eigenen Hausstand angehören oder - die einem weiteren Hausstand angehören oder - die einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören <u>Weitere Ausnahmen in § 1 Abs. 4 Landes-VO für Personengruppen mit mehr als 10 Personen</u> Bei Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern (auch z.B. runde Geburtstagsfeiern, Familienfeiern) in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen mehr als 10 Personen zusammenkommen, wenn - es sich ausschließlich um (m/w) o Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, o den Ehegatten, o den Lebenspartner, o den Verlobten, o Geschwister, o Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, o Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie o Pflegeeltern und Pflegekinder handelt (= Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder - die beteiligten Personen nur einem oder einem weiteren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Hausstand angehören oder - dies in den Regelungen der Landes-VO ausdrücklich zugelassen ist Konkrete Hinweise aus den FAQ des Landes zum Thema Feiern sowie Geburtstagsfeiern finden Sie hier.
1.03	**Hochzeitsfeier** **Standesamtliche Trauung** **Ehejubiläum**	Auch Silberhochzeit, goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit, weitere Ehejubiläen	§ 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Konkrete Hinweise aus den FAQ des Landes zu diesem Thema finden Sie hier. Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe) Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO auf 50 Personen begrenzt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten. Zudem sind die Regelungen für Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen. Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe) Für Feiern in gemieteten Räumen (damit sind in erster Linie Eventlocations, Hochzeitsscheunen etc. gemeint, die privat angemietet und ohne dort bestehenden Gastronomiebetrieb mietweise zur Verfügung gestellt werden), an denen keine Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Privater Raum (Feier in Garten, Haus, Wohnung) Für Feiern im privaten Bereich gelten die grundsätzlichen Verhaltensregeln im privaten Raum.
1.04	**Taufe** **Erstkommunion** **Firmung** **Konfirmation** **Humanistische Jugendfeier** **Bat Mizwa** **Bar Mizwa**	Und ähnliche Feiern; Zur Religionsausübung in Kirchen u.ä. gelten weitere Regelungen.	§ 1 Abs. 5 Nr. 2 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Konkrete Hinweise aus den FAQ des Landes zu diesem Thema finden Sie hier. Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe) Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO auf 50 Personen begrenzt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten. Zudem sind die Regelungen für Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen. Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe) Für Feiern in gemieteten Räumen (damit sind in erster Linie Eventlocations, Hochzeitsscheunen etc. gemeint, die privat angemietet und ohne dort bestehenden Gastronomiebetrieb mietweise zur Verfügung gestellt werden), an denen keine Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten. Privater Raum (Feier in Garten, Haus, Wohnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für Feiern im Privaten Bereich gelten die grundsätzlichen Verhaltensregeln im privaten Raum.
1.05	**Beerdigungen** **Grabstelle** **Beisetzungsstelle**	Nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie; Beim letzten Gang an diese Stellen oder während des Aufenthaltes dort Zur Religionsausübung in Kirchen u.ä. gelten weitere Regelungen.	§ 1 Abs. 5 Nr. 3 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Konkrete Hinweise aus den FAQ des Landes zu diesem Thema finden Sie hier. Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe) Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO auf 50 Personen begrenzt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten. Zudem sind die Regelungen für Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen. Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe) Für Trauerfeiern in gemieteten Räumen, an denen keine Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten. Privater Raum (Feier in Garten, Haus, Wohnung) Für Trauerfeiern im Privaten Bereich gelten die grundsätzlichen Verhaltensregeln im privaten Raum.
1.06	**Versammlungen unter freiem Himmel**	Nach Art. 8 Grundgesetz Eine Versammlung ist nach	§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen keiner Genehmigung durch die Versammlungsbehörde mehr. Es gilt wieder die Regelung der rechtzeitigen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Politische Demonstrationen	der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104). Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung)		Anzeige der Versammlung nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG). Jedoch sind Versammlungen weiterhin eingeschränkt: - Personenbegrenzung gilt nicht grundsätzlich gilt nicht - Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen - zuständige Versammlungsbehörde kann Versammlung beschränken (auf Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes) Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen.
1.07	**Mund-Nasen-Bedeckung** **Schutzmaske**	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht	§ 2 Landes-VO	<u>Was kann als Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden?</u> Jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. <u>Wer hat die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?</u> - Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten - Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				einrichtungen in geschlossenen Räumen - Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen oder Fähranleger nutzen - Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen <u>Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?</u> - Besucher von Banken, Sparkassen und Geldautomaten - Personen in privaten PKW oder in privaten oder gewerblichen LKW (Das Land empfiehlt bei Fahrgemeinschaften das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die Passagiere, die nicht Fahrer sind) - Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <u>Aus den FAQ des Landes vom 15.09.2020:</u> **Ich habe einen Schwerbehindertenausweis – dann muss ich keine Maske tragen, oder doch?** Dieser Ausweis ist für die Inanspruchnahme vieler Rechte ein wichtiger Nachweis. Für die Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist dieser allerdings ungeeignet, da er für Außenstehende keine Rückschlüsse ermöglicht, ob Ihnen tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Bedeckung unzumutbar ist. Vielen Menschen mit Schwerbehindertenausweis ist es

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				ohne besondere Einschränkungen möglich eine Bedeckung zu tragen. Für andere Menschen ist es wiederum aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung (unabhängig von der Schwerbehinderteneigenschaft) kaum möglich eine Maske zu tragen. Insofern ist das ärztliche Attest der richtige und ausschlaggebende Nachweis für die Befreiung von der Bedeckungspflicht. <u>Sonderregelung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</u> - Grundsätzlich ist ein Mundschutz während der Veranstaltung oder dem Angebot in geschlossenen Räumen zu tragen. - Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. <u>Regelung für Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs</u> - Betreiber sind verpflichtet, durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen auf folgende Pflichten hinzuweisen: *Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen* - Betreiber sind verpflichtet, für die Einhaltung der Pflichten zu werben - Betreiber sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bedeckung im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier. Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter für die persönliche Beschaffung finden Sie hier.
1.08	**Hygienekonzept**	Konzept, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern; Allgemeine Schutzmaßnahmen	§ 3 Landes-VO	In den jeweiligen Regelungen der Verordnung ist angegeben, wer ein Hygienekonzept zu erstellen hat. In einem Hygienekonzept sind folgende Maßnahmen vorzusehen: - Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern - Maßnahmen, die der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Landes-VO dienen - Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und Vermeidung von Personen-Warteschlangen - Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen - Sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
1.09	**Datenerhebung** **Dokumentation von Kontaktdaten**	Kontaktdaten	§ 4 Landes-VO	<u>In welchen Fällen sind Daten zu dokumentieren?</u> Daten sind im Rahmen - des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder - der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben. <u>Welche Daten werden erhoben?</u> Es sind folgende (Kontakt)daten der jeweiligen Person zu erheben: - der Familienname, - der Vorname, - die vollständige Anschrift und - eine Telefonnummer, - das Erhebungsdatum und - die Erhebungsuhrzeit Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. <u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u> - Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren - Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. - Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. - Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. <u>Warum werden die Kontaktdaten erhoben?</u> Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können <u>Und welche Einrichtungen und Veranstaltungen betrifft das? (aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020):</u> - in Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Kneipen, Imbissen, Cafés, Bars, Shisha-Bars etc. - bei Besuchen kultureller Veranstaltungen - bei der Sportausübung auf öffentlichen und privaten Sportanlagen in einer Gruppe bis zu 50 Personen - bei der körperlichen und sportlichen Betätigung in Gruppen (bis 50 Personen) im Freien - im Rahmen körpernaher Dienstleistungen (z.B. Friseursalons, Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios, Massagepraxis) - bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen etc. - in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten etc. - bei der privaten Betreuung von Kindern - im Rahmen von Bildungsangeboten im außerschulischen Bereich (z.B. Volksschule, Musikschulen) - im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen - bei touristischen Busreisen sowie im Bereich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				touristischer Aktivitäten (touristische Schifffahrt, Boots- und Fahrradverleih) und bei Angeboten in Jugendherbergen, Familienfreizeitstätten etc. mit einer Gruppengröße bis zu 50 Personen - in Fahrschulen - in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen - in Fitnessstudios <u>Wer darf noch Daten erheben?</u> Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls die o.g. personenbezogenen Daten erheben. **Wichtig für Besucher:** Ohne Ihr Mitwirken bei der Dokumentation dürfen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Besuche in den genannten Einrichtungen nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Ihr Familienname, Ihr Vorname, Ihre vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit. **Wichtig für Betreiber:** Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Mehr Informationen hier: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen unterstützt dabei die Betriebe bei der datenschutzkonformen Umsetzung mit umfänglichen Informationen und Mustern.
1.10	**Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)**	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der gemeinsamen Internetseite von Landkreis und Stadt Osnabrück www.corona-os.de unter Corona-Beratung.
1.11	**Corona-Warn-App**			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung oder auf der Internetseite des RKI.
1.12	**Angebote auf Distanz / Digitale Angebote**	Telefon, Handy, Internet		Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
1.13	**Ehrenamtliche Unterstützung**	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Informationen für das Gebiet von Landkreis und Stadt Osnabrück finden Sie hier.
1.14	**„Gute Taten“ von Gruppen**	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Musikzüge, Gesangsgruppen, Posaunenchören, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc., vor Alten- oder Pflegeheimen etc.		Im öffentlichen Raum sind grundsätzlich die geltenden Abstandsgebote einzuhalten. Für gute Taten in geschlossenen Räumen sind die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu berücksichtigen. Für gute Taten unter freiem Himmel sind die Regelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel zu berücksichtigen.

2. Betriebs- und Veranstaltungsverbote

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01a	**Clubs** **Diskotheken**	Sowie ähnliche Einrichtungen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
2.01b	**Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden (Indoor und Outdoor)**	Shisha-Bars	§ 10 Abs. 4 und Abs. 1 Landes-VO	Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gelten die Voraussetzungen für Restaurationsbetriebe nach § 10 Abs. 1 Landes-VO entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, hat zudem sicherzustellen, dass - eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, - Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und - jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.
2.02	**Messen** **Kongresse** **gewerbliche Ausstellungen** **Spezialmärkte**	sowie ähnliche Veranstaltungen jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Ausnahmen - Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel - Kongresse, für die der Veranstalter sicherstellt, dass die Besucher sitzend teilnehmen, gelten ausschließlich die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen des § 24 Abs. 2 Landes-VO Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden auch für den Zeitraum nach dem 30.09.2020 unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Veranstalter legt ein Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO vor - Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO anzuwenden Eine eventuelle Zulassung wird von der Behörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen. Zudem werden Auflagen erteilt, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. Aus den FAQ des Landes vom 15.09.2020: **Bei Messen gibt es aktuell unterschiedliche Signale – was genau gilt denn jetzt?** Die Regelungen des Landes sahen in der Tat bis zum 10. September 2020 vor, dass die Durchführung von Messen grundsätzlich untersagt ist. Die Unsicherheit in Bezug auf diese Thematik ist vermutlich durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig entstanden, wonach die Durchführung einer Jobmesse in Braunschweig für zulässig erklärt und diese dann auch tatsächlich durchgeführt wurde. An der grundsätzlichen Position der Landesregierung, dass die Durchführung von Messen aufgrund des Infektionsgeschehens kritisch zu betrachten ist, hat sich nichts geändert. Gleichwohl kann mit der zum 12.09.2020 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung eine Genehmigung für die Durchführung einer Messe erteilt werden. Erforderlich ist hierzu die Vorlage eines Hygienekonzepts nach den Vorgaben der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Zulassung der Veranstaltung ist dabei mit einem Widerrufsvorbehalt (abhängig vom Infektionsgeschehen) sowie mit Auflagen zur Sicherstellung der Hygienekonzeptmaßnahmen verbunden.
2.03a	**Prostitutions-veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Prosti-tuiertenschutzgesetz (ProstSchG)** **Straßenprostitution**		§ 8 Abs. 3 S. 1 Landes-VO	Die Durchführung und der Besuch sind verboten. Aus den FAQ des Landes vom 15.09.2020 (siehe auch Ziffern 2.03b und 2.03c: **Wie verhält es sich denn nun bei den sexuellen Dienstleistungen – sind diese weiterhin verboten?** Nein, der Betrieb von Bordellen oder Lovemobilen ist künftig unter strengen Auflagen möglich, während insbesondere die Straßenprostitution weiterhin unzulässig ist. **Und welche Auflagen habe ich als Kunde bzw. Kundin hierbei zu beachten?** Diese sind nachstehend aufgeführt: • Eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung • Die Dokumentation der Kontaktdaten der Kunden (unter Überprüfung amtlicher Ausweisdokumente) • Kunden und Prostituierte müssen während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen • Ein Alkoholverbot und ein Verbot von stimulierenden Substanzen in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug (Lovemobil o.ä.) • Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl in der Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, auf zwei Personen.
2.03b	**Prostitutionsgewerbe in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1**	Auch Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem	§ 8 Abs. 3 S. 2 und S. 3 Landes-VO	Der Betrieb bzw. die Durchführung erotischer Massagen ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	ProstSchG **Prostitutionsgewerbe in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG**	Prostitutionsfahrzeug		1. Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kunden erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung, 2. Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs erhebt die Kontaktdaten der Kunden nach § 4, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind, 3. Kunden und Prostituierte tragen ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO, 4. Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs stellt sicher, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird, 5. In der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug werden Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert, 6. Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs trifft Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO.
2.03c	**Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG**		§ 8 Abs. 4 Landes-VO	Die Prostitutionsvermittlung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Vermittlung von Prostituierten sowie Kunden erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung, 2. Vermittler erhebt die Kontaktdaten des Kunden nach § 4 Landes-VO und dokumentiert die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, wobei die angegebenen Daten des Kunden durch

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind, 3. Kunden und Prostituierte tragen während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO, 4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion stehen zur Verfügung.
2.04	**Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden**	Großveranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden bis zum 31.10.2020 verboten.
2.05	**Volksfest** **Kirmesveranstaltung** **Festival** **Dorffest, Stadtfest** **Straßenfest** **Schützenfest**	Und ähnliche Veranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen bis zum 31.10.2020 verboten.
2.06	**Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung**	Gruppenreisen für Kinder und Jugendliche Zeltlager, Jugendfreizeiten, Gruppenfahrten	§ 5 Abs. 4 Landes-VO	Mit weniger als 50 Personen erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO erstellt. Mit mehr als 50 Personen mindestens bis zum Ablauf des 08.10.2020 verboten.

3. Berufs- und Gewerbeausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	**Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken**	Allgemeine Berufsausübung	§ 6 Abs. 1 Landes-VO	Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Landes-VO.
3.02	**Mitglied des Niedersächsischen Landtages** **Mitglied der niedersächsischen Landesregierung** **Mitglied des Staatsgerichtshofes** **Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes** **Mitglied eines Verfassungsorgans eines anderen Landes** **Mitglieder von kommunalen Vertretungen oder Gremien** **Mitglied des diplomatischen Corps** **Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst** **Organ der Rechtspflege**	Ratsfrauen, Ratsherren, Kreistagsmitglieder, Gemeinderatsmitglieder, Samtgemeinderatsmitglieder, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst	§ 6 Abs. 2, Abs. 1 Landes-VO	Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Landes-VO.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.03	**Sammelunterkünfte** **Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von Unternehmen** **Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von landwirtschaftlichen Betrieben**	Erntehelfer, Werksarbeiter oder Saisonarbeiter bei Unterbringung in Unterkünften	§ 6 Abs. 3 Landes-VO	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe haben für betriebseigenen oder angemietete Unterkünfte sicherzustellen, dass - die beschäftigten Personen, die dort wohnen, auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden - die beschäftigten Personen, die dort wohnen, die aktuellen Hygienehinweise verstanden haben - die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig überprüfen und dokumentiert wird - die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt sind - eine Unterbringung möglichst nur in Einzelzimmern erfolgt - Küche und Bad so genutzt werden, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist Für aus dem Ausland einreisende Arbeitende und Helfende gelten weitere Regelungen.
3.04	**Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz**	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betrieben und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 6 Abs. 4 Landes-VO	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind verpflichtet, von - jedem Arbeitnehmer und - von jeder bei dem Unternehmen eingesetzten Personen die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.
3.05	**Einzelhandel** **Verkaufsstellen** **Geschäfte**	Beispiele Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken, Getränkemarkt, Zeitungsverkaufsstelle,	§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen. Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Dienstleistungs-Betriebe	Baumarkt, Garten(bau)markt, Blumenladen, Hofladen, Tierbedarfshandel /-märkte, Wochenmarkt, Briefhandel, Post, Poststellen, (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr, Tankstellen, Buchhandel, Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle, Telefonshop, Handyladen, Copy-Shop, Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäft, Schuhladen, Bekleidungsgeschäft, Kiosk, Gärtnerei, Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen, Florist, Blumenladen, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Heizmaterial, Öl, Pellets, Brennstoffhandel, Versandhandel, DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen, Bus, Bahn, Tankstelle inkl. Shop, Auto-, Motorradhandel, Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Werkstatt, Reinigungen, Waschsalons, Autowaschanlagen, Autovermietung etc.		tragen.
3.06	**Einkaufscenter**		§ 7 Abs, 2 Landes-VO	Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Outletcenter			sicherzustellen. Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Betreiber haben zudem Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt.
3.08	**Körpernahe Dienstleistungen**	Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann Beispiele Frisör / Friseur (auch mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop), Tattoo-Studio (auch mobil), Piercing-Studio, Kosmetikstudio, Maniküre, Nagelstudio, Pediküre, Massagepraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Osteopathie, Podologie, Heilpraktiker, Chiropraktiker etc. Zum Thema Prostitution siehe Ziffern 2.03a bis 2.03c	§ 8 Abs. 1 Landes-VO	Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt unter folgenden Voraussetzungen: - es werden Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen - Zwischen den Kunden ist ein Abstand nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zu gewährleisten - die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO tragen - nach jedem Kunden führt die dienstleistende Person eine Händedesinfektion durch - jeder Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO verpflichtet Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Aus den FAQ des Landes vom 20.07.2020: Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen ist Prostitutionsausübung im Rahmen von Kundenbesuchen in Hotels und Wohnungen aufgrund entsprechender höchstrichterlicher Rechtsprechung (z.B. Escort-Service) erlaubt. Dies gilt auch für die entsprechende gewerbliche Vermittlung.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.09	**Fahrschulen** **Fahrlehreraus-bildungsstätten** **Flugschulen** **anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz** **Aus- und Weiterbildungs-bildungsstätten für Triebfahrzeugführer und Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen**	Und ähnliche Einrichtungen	§ 8 Abs. 2 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO - Möglichkeiten der Desinfektion gewährleisten - Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Eine Unterschreitung des Abstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen Personen ist zulässig, wenn - es für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals erforderlich ist - im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist - für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmern und dem Prüfungspersonal, unter der Voraussetzung, dass - entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und - die Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
3.10	**Beherbergungsstätten** **Hotels**	Und ähnliche Einrichtungen Beispiele	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - Hygienekonzept nach§ 3 Landes-VO erstellen - Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Pensionen		auffordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - bei der Darreichung von Speisen und Getränken die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO berücksichtigen
3.11	**Jugendherberge** **Familienferienstätte** **Familienfreizeitstätte** **Jugendbildungsstätte** **Erwachsenen-bildungsstätte** **Kreissportschule** **Landessportschule**	Und ähnliche Einrichtungen bzw. vergleichbare verbandseigene Einrichtungen	§ 9 Abs. 2, § 15 Landes-VO	Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und Aufnahme für Gruppen von Minderjährigen sind nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. Es gelten keine spezifischen Einschränkungen für Gruppenveranstaltungen oder -angeboten für Volljährige. Der Betreiber der Einrichtung hat die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen. Ausnahme vom Abstandsgebot während der Gruppenveranstaltungen oder -angebote für Minderjährige: Für Gruppenmitglieder kann vom Abstandsgebot abgesehen werden, sofern eine Dokumentation im Sinne des § 4 Landes-VO für jedes Mitglied der Gruppe stattfindet. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 15 Landes-VO, wonach die die betreuende Person - geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nach § 4 verpflichtet ist
3.12	**Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes** **Restaurant** **Freiluftgastronomie** **Bars** **Imbisse** **Cafés** **Mensen** **Kantinen**	allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, auch Eisdielen, Kneipen, Biergärten, Hofcafé, Betriebskantine	§ 10 Landes-VO	Einrichtungen dürfen betrieben werden, wenn - Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO trifft (dies gilt auch für das Angebot von Buffets mit Selbstbedienung) - dienstleistende Personen während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO tragen - für die Gäste die Möglichkeit der Händereinigung besteht - Betreiber Datenerhebung nach § 4 Landes-VO vornehmen Informationen für die Mitglieder der DEHOGA Niedersachsen finden Sie hier. Hinweis des Landes Die Tische sind grundsätzlich so zu platzieren, dass der geringste Abstand zwischen den beiden Personengruppen zweier Tische 1,5 Meter nicht unterschreitet. Hinweise für Veranstaltungen Konkrete Hinweise aus den FAQ des Landes vom 08.08.2020 zum Thema Hochzeiten und Geburtstagsfeiern finden Sie hier. Regelungen für Außer-Haus-Verkauf / Imbisse Sofern ein Außer-Haus-Verkauf angeboten wird, bei Imbisswagen mit Stehtischen und für gastronomische Lieferdienste ist die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.13	**Spielhalle** **Spielbanken** **Wettannahmestellen**	Auch Spielcasinos	§ 11 Landes-VO	Der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle ist zulässig, wenn - der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO, insbesondere auch in Bezug auf einen Verzehr von Speisen und Getränken an Spielautomaten, trifft, - der Betreiber der Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO nachkommt; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt - Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen - beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO trägt In Spielbanken gilt für Restaurationsleistungen und -betriebe § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO entsprechend. In Wettannahmestellen ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im Bereich des Tischspiels der Spielbanken ist eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO zulässig, soweit - die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO trägt.
3.14	**Touristische Schiffsfahrten**		§ 12 Abs. 1 Landes-VO	Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn - der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden, - die Kontaktdaten jeder Person nach § 4 Landes-VO erhoben und dokumentiert werden Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff ist § 10 Abs. 1 Landes-VO entsprechend anzuwenden.
3.15	**Bootsverleih** **Fahrradverleih**		§ 12 Abs. 2 Landes-VO	Betreiber sind verpflichtet, von jedem Kunden die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO zu erheben und zu dokumentieren.
3.16	**Kutschfahrten**		§ 12 Abs. 3 Landes-VO	Die Veranstaltung von Kutschfahrten ist zulässig, wenn - die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - durch den Betreiber von jedem Kunden die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO erhoben und dokumentiert werden
3.17	**Stadtführungen**		§ 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO	Bei einer Stadtführung hat der Stadtführer die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen den teilnehmenden Personen sicherzustellen. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3.18	**Führungen durch Natur und Landschaft** **Führungen durch**		§ 12 Abs. 4 Satz 3 und Satz 1 Landes-VO	Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen den teilnehmenden Personen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Freilichtmuseen **Führungen durch Parks und Gärten**			
3.19	**Seilbahnen**		§ 12 Abs. 5 Landes-VO	Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO zu treffen.
3.20	**Touristische Busreisen**	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten; Reisebusreisen	§ 13 Landes-VO	Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn - der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt - während des Aufenthalts im Fahrzeug jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO zu treffen und sich dabei nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs vom 06.05.2020 zu richten - Unternehmer sicherstellt, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten - der Unternehmer die Daten der Fahrgäste nach § 4 Landes-VO erhebet und dokumentiert Ausnahme

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die o.g. Regelungen sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.
3.21	**Dienstbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz** **Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz** **Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren**	Beispielsweise Dienstabende der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerkes (THW)	§ 14 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO	Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3.22	**Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes**		§ 14 Satz 3 Landes-VO	Die Nutzung eines Gebäudes des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte ist zulässig, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden.

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	**Betreuung von Kindern in Kindertagespflege** **Private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von Kindern**	Private Kinderbetreuung	§ 15 Landes-VO	Sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ist erlaubt und vom Grundsatz des Abstandsgebotes im privaten Bereich ausgenommen. Die betreuende Person - hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - ist während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.
4.02	**Kindertageseinrichtungen**	Einschließlich Kinderhorten	§ 16 Landes-VO	Details zu den Regelungen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten finden Sie hier.
4.03	**Schulen** **Allgemeinbildende Schulen** **Berufsbildende Schulen** **Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate** **Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten**	Wenn dort Schulpflicht erfüllt wird	§ 17 Landes-VO	An allen Schulen finden der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Details zu den Regelungen für den Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tagesbildungsstätten **Landesbildungszentren** **Jugendwerkstätten**			
4.03	**Bildungsträger** **Volkshochschulen** **Sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich** **Musikschulen**	Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung, berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Fortbildungsangebote, etc.; Jagdschule, Hundeschule (Schwerpunkt Erziehung)	§ 18 Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten sowie die Durchführung von Prüfungen. Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. Aus den FAQ des Landes vom 11.08.2020: Darf unser Chor endlich wieder proben? Tatsächlich kann ihr Chor wieder kräftig singen und proben. Dies gilt auch für den Unterricht von Bläserensembles und Bläserorchester, soweit sie sich an die allgemeinen Abstands- und Hygieneregelungen halten.
4.04	**Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**	Offene Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII, Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII	§ 19 Abs. 1, 2 und 4 Landes-VO	Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen sind zulässig. Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird (dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe von bis zu 50 Personen) - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Die anbietende Stelle ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. Für Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII gilt keine Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Datenerhebung und Dokumentation. Für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII mit Übernachtung gelten andere Regelungen.
4.05.	**Eltern-Kind-Angebote** **Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen**		§ 19 Abs. 3 und 4 Landes-VO	Für Eltern-Kind-Angebote und Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen gilt, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. Für Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII gilt keine Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Datenerhebung und Dokumentation sowie bzgl. der Begrenzung durch das Platzangebot.
4.06	**Werkstätten für behinderte Menschen** **Tagesförderstätten für behinderte Menschen** **Vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe**		§ 20 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.07	**Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**	Auch Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V	§ 21 Landes-VO § 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO berechtigt, Besuch zu empfangen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 der Kontaktdaten jedes Besuchers verpflichtet. Weitere Regelungen zum Krankenhausbetrieb seit dem 16.07.2020 finden Sie hier.
4.08	**Heime und unterstützende Wohnformen** **Intensivpflege-Wohngemeinschaften,** **Einrichtungen der Tagespflege**		§ 22 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier.

5. Religionsausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	**Kirche** **Friedhofskapelle** **Moschee** **Synagoge** **Glaubensgemeinschaft** **Weltanschauungs-gemeinschaft** **Cemhäuser** **Gemeindehäuser**	auch Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen und Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, z.B. Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa,	§ 23 Landes-VO	Die Zusammenkünfte sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gelten die Regelungen für Veranstaltungen im Freien entsprechend. Für Feiern wie Taufe u.ä. gelten Regelungen zur Höchstzahl der Gäste.

6. Kultur und Freizeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	**Museen** **Ausstellungen** **Galerien** **Gedenkstätten** **Hallenbäder** **Sauna** **Indoor-Spielplatz** **Indoor-Freizeiteinrichtung**	In geschlossenen Räumen Und ähnliche Einrichtungen z.B. auch Schwimmbad, Spaßbad	§ 24 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - sicherstellen, dass Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - Hygienekonzept nach§ 3 Landes-VO erstellen - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.02	**Veranstaltung in geschlossenen Räumen**	Insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie z.B. einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur Vorführung im Kino, im Theater, in der Oper, im Konzerthaus, im Kulturzentrum Es gelten andere Regelungen für entsprechende Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden.	§ 24 Abs. 2 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt - die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - die Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt - Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit und solange sie nicht sitzen - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.03	**Öffentlich-rechtliche**	In geschlossenen Räumen	§ 24 Abs. 3 Landes-VO	Es können Sitzungen und Zusammenkünfte durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Körperschaften **Vereine** **Initiativen** **Ehrenamtliche Zusammenschlüsse**			und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. Vereinsveranstaltungen in der Vereinsgaststätte Sofern eine Veranstaltung in der Vereinsgaststätte durchgeführt wird und diese über eine Gaststättenkonzession verfügt, gelten die Regelungen wie bei einem Restaurantbesuch (§ 10 Landes-VO). Das bedeutet, dass je nach den räumlichen Verhältnissen auch mehr als 50 Personen an der Veranstaltung teilnehmen können, wenn auch dann noch die Einhaltung der für die Gastronomie geltenden Sicherheits- und Hygieneauflagen gewährleistet ist. Das gilt auch für angemietete Säle, die von einer Gaststättenerlaubnis erfasst werden. Vereinsveranstaltungen außerhalb von Gaststättenkonzessionen in geschlossenen Räumen Hier sind die Vorschriften für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach § 24 Abs. 2 Landes-VO anzuwenden. Vereinsveranstaltungen außerhalb von Gaststättenkonzessionen unter freiem Himmel Hier sind die Vorschriften für Veranstaltungen unter freiem Himmel nach § 25 Abs. 2 Landes-VO anzuwenden.
6.04	**Politische Veranstaltungen** **Kommunale Veranstaltungen** **Wissenschaftliche Veranstaltungen**	Insbesondere Veranstaltungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer	§ 24 Abs. 4 Landes-VO	Es gelten die Regelungen für Öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen des Landtages.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen In geschlossenen Räumen		
6.05	**Zoologischer Garten, Zoo** **Tierpark** **Freilichtmuseum** **Botanischer Garten** **Freizeitpark** **Baumwipfelpfad** **Klettergarten** **Spielpark** **Abenteuerspielplatz** **Minigolfanlage** **Freibad** **Spezialmarkt mit Eintrittsgeld** **Spezialmarkt mit gemeinnütziger Bestimmung**	Unter freiem Himmel Und weitere Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel mit weitläufigen Anlagen	§ 25 Abs. 1 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.06	**Veranstaltung unter freiem Himmel**	Es gelten andere Regelungen für entsprechende Veranstaltungen, die	§ 25 Abs. 2 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden.		- die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt - die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - die Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.07	**Veranstaltungen unter freiem Himmel mit Besuchern in Fahrzeugen**	Wenn sich die Nutzer und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung und des Besuchs in Fahrzeugen befinden, z.B. Autokino, Autogottesdienst, Auto-Safari, Safari-Park	§ 25 Abs. 3 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Teilnehmenden die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung oder des Besuchs nicht verlassen → In begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden. Dann ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden
6.08	**Sport** **Fitnessstudios**	auch andere Indoor-Sportarten, z.B. Kletterhalle, Boulderhalle, Tanzsport, Tanzschule, Reithalle, Hundeschule (z.B. Parcours), Schieß-Stand, Sportschießen, Golfplatz, Minigolfanlage, Sportangeln, Fahrradtouren, Wanderungen	§ 26 Abs. 1 und 3 Landes-VO	Die Sportausübung ist zulässig, wenn - diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt - ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird, - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden - in Fitnessstudios eine Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt. In folgenden Fällen ist die Sportausübung auch mit Kontakt und ohne Einhaltung des Abstandes möglich: Mit Gruppen von nicht mehr als 50 Personen und bei einer Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Hinweise aus den FAQ des Landes vom 08.08.2020: Wer zählt zur 50 Personen-Regelung beim Sport: Die Sportausübung mit Kontakt ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Zu dieser Gruppe gehören die Sporttreibenden, die bei ihrer Sportausübung den Abstand von ansonsten 2 Metern unterschreiten. Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die nicht sportlich aktiv sind und sich permanent außerhalb des Spielfeldes befinden, müssen den Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Diese zählen nicht zu den 50 Personen.
6.09	**Zuschauer bei einer Sportausübung**		§ 26 Abs. 2 Landes-VO	Zuschauer sind **bis zu 50 Personen** zugelassen, wenn jeder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhält. Wenn die Zahl der Zuschauer **mehr als 50 Personen beträgt**, ist zusätzlich zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen, dass - die Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden, - die Kontaktdaten der Zuschauer im Rahmen der Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfasst werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden, - Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und - während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird, - Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO tragen, wobei gilt: - Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. - Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen? Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können; Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - die **Zahl der Zuschauer nicht mehr als 1.000 beträgt**, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5.000 Zuschauerplätzen bis zu 20 % aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.

7. Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.01	**Einreisende** **Rückreisende**	Aus dem Ausland nach Niedersachsen Einreisende, Rückkehr aus Risikogebieten; Urlaubsrückkehrer	§ 27 Landes-VO	Es gelten besondere Regelungen für aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisende Personen. Details dazu finden Sie hier. Aus den FAQ des Landes vom 15.09.2020: **Die weltweiten Reisewarnungen sollen Ende September aufgehoben werden – was bedeutet dies für unsere Reiseplanungen?** Für Ihre Planungen wird sich nicht viel verändern. Ab dem 1. Oktober 2020 werden stattdessen differenzierte Reise- und Sicherheitshinweisen für einzelne Länder gelten. Wir empfehlen daher wie bisher nachdrücklich, dass Sie sich vor Reiseantritt über Ihr Reiseland und das dortige Infektionsgeschehen sowie die regionalen Corona-Regelungen (z.B. Quarantäne bei Einreise) informieren. Sofern Ihre Urlaubs- bzw. Reiseregion zum Risikogebiet erklärt wurde, dann wird auch weiterhin von nicht notwendigen, touristischen Reisen in dieses Gebiet abgeraten – verboten ist es nicht. Bedenken Sie aber dabei, dass Sie bei Ihrer Rückkehr aus einem solchen Risikogebiet zur Quarantäne und Testung verpflichtet sind. Berücksichtigen Sie bitte die Hinweise für Reisende im Landkreis und in der Stadt Osnabrück. Hinweise vom Auswärtigen Amt: Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt. Dies gilt vorerst bis einschließlich **30.09.2020**. Ausgenommene Länder von dieser Warnung finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Reisen innerhalb Deutschlands: Wenn Sie wissen möchten, auf welche Corona-Regeln Sie in einem anderen Bundesland achten müssen, finden Sie einen Überblick unter: www.tourismus-wegweiser.de

8. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.01	**Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen**	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutz-rechtlichen Allgemein-verfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Weitere Erläuterungen:

a) Weitergehende Anordnungen nach § 28 Landes-VO

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

b) Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 1 bis 27 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. Den aktuellen Bußgeldkatalog vom 26. August 2020 finden Sie hier.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Landes-VO

Grundsatz
Ausgenommen von den Abstandsregeln im privaten Bereich nach § 1 Abs. 1 Landes-VO ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten.

Hygienevorschriften in Kindertageseinrichtungen
In allen Kindertageseinrichtungen ist der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 24. Juli 2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

Erweiterung der Personalressourcen unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Qualifikation möglich
Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.

Dies gilt
- sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann,

- als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist.

Eine Person ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist.

Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulische Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 17 Landes-VO

Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Grundsatz
An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in **festgelegten Gruppen** statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Jede festgelegte Gruppe muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Rahmen-Hygieneplan für die Schulen
An allen Schulen der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 5. August 2020 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Abstandsgebot und Pausenregelung
Zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Veranstaltungen mit Gästen oder freiwilliger Teilnahme
Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

Sportunterricht, Schulveranstaltungen und Klassenfahrten
Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO zulässig.

Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine festgelegte Gruppe und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind untersagt. Das gilt für alle Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Schulbetrieb bei Infektionsgeschehen
Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen wie oben beschriebenen Schulbetrieb nicht zulässt, anordnen, dass abweichend davon an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. Hierbei darf die Gruppengröße in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine o.g. Anordnung nicht ausreicht. Mit einer solchen Untersagung nach ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen (d.h. auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten) sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt.

Notbetreuung bei Infektionsgeschehen
Für die Dauer einer solchen Anordnung und einer entsprechenden Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens einen Erziehungsberechtigten.

e) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 20 Landes-VO

Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den folgenden Voraussetzungen zulassen:

- Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einzuhalten. Dies hat die Leitung sicherzustellen.
- Wenn und solange dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Leitung hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe ist Rechnung zu tragen.
- Die Leitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.
- Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.
- Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen.
- Der Zutritt von Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen.
- Die Leitung des Angebots ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 von den Menschen mit Behinderungen sowie von Besucherinnen und Besuchern verpflichtet

f) Regelungen zu Heimen und unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 22 Landes-VO

In Heimen
- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften), sind

1. der Besuch bei Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohner

unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Die Regelungen für Krankenhäuser gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; das Hygienekonzept muss zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner enthalten.

Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gilt dies mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzepts und die Dokumentation durch die Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat.

Die Leitung der Einrichtung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuern sowie von Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, Seelsorger, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen.

Die Leitung der Einrichtung kann zudem weiteren Personen, insbesondere von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnern sowie von Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat.

Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften entscheidet in diesen Fällen anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde.

In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass
1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und

3. sich die Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

In Intensivpflege-Wohngemeinschaften ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. Dies gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung eingehalten wurde.

In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

g) Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen gem. § 27 Landes-VO

Personen, die auf dem Landweg, Seeweg oder Luftweg

- aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, auch wenn sie zunächst in ein anderes Land des Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, UND
- sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg

- in die eigene Wohnung,
- an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder
- in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben

UND

- sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Den Personen in Absonderung ist es in den 14 Tagen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

Die Personen in Absonderung sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten per Online-Formular melden) zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Absonderung hinzuweisen.

Die Personen in Absonderung sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten per Online-Formular melden) hierüber unverzüglich zu informieren.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück).

Risikogebiet
Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung
1. Von der Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
- die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen

UND

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder
- aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder
- zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine

nach Niedersachsen einreisen.

2. Von der Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
- die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen.

Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

3. Von Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
- die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und
- dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

   Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.

   Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

4. Die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von der Pflicht zur Absonderung zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die Nrn. 2, 3 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Nrn. 3 und 4 unverzüglich die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten per Online-Formular melden) hierüber zu informieren.

h) Hochzeiten (1.), Geburtstagsfeiern und weitere Feiern (2.) – Infos aus den FAQ des Landes vom 19.08.2020

1. Informationen über:
- **Hochzeitsfeiern, standesamtliche Trauungen, entsprechende Jubiläen,**
- **Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Mar Mizwa und ähnliche Feiern,**
- **Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab oder Beisetzungsstelle**

(Hochzeits-)Feier (s.o.) zuhause, beispielsweise im eigenen Garten:
Grundsätzlich empfehlen wir nach wie vor eine möglichst große Zurückhaltung bei größeren Feiern. Wie viele Personen bei Ihnen zu Hause feiern dürfen, ist von der Größe Ihres Zuhauses abhängig. Kleine Wohnung wenige Gäste, große Wohnung oder Haus, ein paar mehr. Am besten ist eine Feier im Garten, auch da sollten sich Ihre Gäste aber bitte nicht zu nahe kommen! Es gibt keine fixen Grenzen was die Zahl der zugelassenen Personen anbelangt. Und bitten Sie Ihre Gäste um Rücksicht: wer sich nicht ganz gesund fühlt, sollte bitte nicht zur Feier kommen.

(Hochzeits-)Feier (s.o.) in einer Gaststätte:
Hier gilt die Höchstgrenze von 50 Personen **und** die Regelungen, die auch in Restaurants eingehalten werden müssen: D.h. es dürfen maximal 10 Gäste an 10er Tischen sitzen. Ausnahmen sind möglich, wenn nur zwei Haushalte oder Angehörige i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB feiern. Aber bitte beachten Sie, dass die Menschen nicht zwischen den Tischen hin- und herwechseln dürfen. Auch das wäre zu gefährlich.
Grundsätzlich gilt auch in einer Gaststätte:

- Abstandsregeln müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Hochzeit muss sich nicht zwingend eine reine Sitzveranstaltung werden, aber beim Herumspazieren ist der Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten!

- Das Hygiene-, Sicherheitskonzept der Gaststätte ist zu beachten, Mund Nasen Bedeckungen sind immer dann zu tragen, wenn der Sitzplatz verlassen wird.

- Eine Band oder einen DJ zu engagieren oder auch zu Musik aus der Dose zu tanzen ist nicht verboten, bringt aber ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit sich - also bitte lieber drauf verzichten! Ein DJ oder Bandmitglieder müssten als dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und ebenfalls stets das Abstandsgebot einhalten.

(Hochzeits-)Feier in einem Vereinsheim, einem Dorfgemeinschaftshaus mit Gaststättenerlaubnis/-konzession:
Es gelten die gleichen Vorgaben wie vorstehend für Gaststätten beschrieben. Es gilt somit die Höchstgrenze von 50 Personen und die Regelungen, die auch in Restaurants eingehalten werden müssen.

(Hochzeits-)Feier in einem Vereinsheim, einem Dorfgemeinschaftshaus ohne Gaststättenerlaubnis/-konzession:
Hier ist die Feier mit einer Höchstgrenze von 50 Personen möglich. Für den DJ und das Tanzen gilt das Gleiche wie in Gaststätten.

Gilt die 50-Personen-Hochzeitsregel auch für die Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit?
Ja, das tut sie, die Regel gilt für Hochzeitsfeiern und entsprechende Jubiläen. Aber bitte beachten Sie: Mit Blick auf die Covid-19 Risikogruppen sollten solche Feiern wenn überhaupt mit besonderer Achtsamkeit begangen werden. Sich dabei im kleineren Familienkreis in einem Restaurant unter Beachtung der gastronomischen Abstandsregelungen zu treffen, ist die bessere Option, um den Aspekten „besonderer Anlass“ und Schutz vor einer möglichen Infektion dennoch Rechnung tragen zu können.

Gibt es für unsere Hochzeitsplanung irgendwelche Hinweise - was genau ist denn jetzt erlaubt?
Das Virus ist weiterhin da und wird uns noch über einen längeren Zeitraum einen bewussten und achtsamen Umgang mit dem Infektionsschutz abfordern, d.h. Sie sollten sich und Ihre Freunde und Verwandten auch bei einer Hochzeit schützen!

Die Regelung mit der Zulässigkeit von maximal 50 Personen bei Hochzeiten besagt leider nicht, dass eine solche Feier mit dieser Höchstzahl an Personen frei von jedem Risiko ist.

Im Gegenteil: Es reicht weiterhin nur eine einzige Person, die den Virus (wohlmöglich unbemerkt) in sich trägt und die Wahrscheinlichkeit einer umfänglichen Ansteckung vieler anderer Teilnehmer und Teilnehmerinnen wäre bei einer „normalen“ Hochzeitsfeier in hohem Maße gegeben.

DJ, Band etc. engagieren:
Musik hören auf Abstand ist ok und relativ ungefährlich, aber Tanzen ist es leider nicht. In den allermeisten Fällen wird der Raum nicht groß genug sein für ein Tanzen (nur mit dem eigenen Partner oder der eigenen Hausgemeinschaft) mit viel Abstand zu allen anderen Tanzenden. Also bitte eher darauf verzichten, es birgt leider ein nicht unerhebliches Risiko, sich mit dem Corona-Virus anzustecken.

Tanzen bei der Hochzeit:
Die wenigsten Tänze bei Feierlichkeiten sind kontaktarm, insofern sollten Sie genau überlegen, ob Sie dies ermöglichen. Es ist weniger eine Frage der Rechtsverordnung, sondern vielmehr die Frage an Sie, wie Sie die Balance zwischen Hochzeitsfeier und dem eigenen Schutz vor einer möglichen Infektion sowie den Schutz ihrer Gäste herstellen möchten.

2. Informationen über: Geburtstage und ähnliche Feiern:

Feier zuhause:
Grundsätzlich empfehlen wir nach wie vor eine möglichst große Zurückhaltung bei größeren Feiern. Wie viele Personen bei Ihnen zu Hause feiern dürfen, ist von der Größe Ihres Zuhauses abhängig. Kleine Wohnung wenige Gäste, große Wohnung oder Haus, ein paar mehr. Am besten ist eine Feier im Garten, auch da sollten sich Ihre Gäste aber bitte nicht zu nahe kommen! Es gibt keine fixen Grenzen was die Zahl der zugelassenen Personen anbelangt. Und bitten Sie Ihre Gäste um Rücksicht: wer sich nicht ganz gesund fühlt, sollte bitte nicht zur Feier kommen.

Feier in einer Gaststätte (und Vereinsheim mit Gaststättenerlaubnis/-konzession):
Anders als bei Hochzeiten gelten hier keine speziellen Regelungen der Personenzahl. Deshalb gilt die allgemeine Personenvorgabe des § 1 Abs. 4 der Corona-Verordnung. Das heißt, es dürfen maximal 10 Personen gemeinsam feiern**.** Mehr als 10 Personen dürfen nur dann zusammen feiern, wenn alle Feiernden nur aus zwei Haushalten kommen oder Angehörige i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind.

Feier in einem Vereinsheim ohne Gaststättenerlaubnis/-konzession und sonstige zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten:
Eine Feier außerhalb der Wohnung ist nur zulässig, wenn sie die Gesamtzahl von 10 Personen nicht übersteigt. Das regelt § 1 Abs. 4 der Corona-Verordnung. Mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn sich ausschließlich Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB treffen oder die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören.